

Bern, 21. Dezember 2021

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 20. Dezember 2021

Inhalt

Ausgangslage.....	2
Zielsetzung.....	2
Allgemeine Verhaltensregeln	2
Maskenpflicht	2
Zertifikatspflicht	3
Trainings- und Wettkampfbetrieb in Indoorsportanlagen	3
Trainings- und Wettkampfbetrieb auf Outdoorsportanlagen.....	4
Grossveranstaltungen.....	4
Gastronomie.....	4
Verantwortung	4
Kontrolle und Durchsetzung.....	4
Kommunikation.....	4
Inkraftsetzung.....	4

Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Die Vorgaben des Bundes und Kanton Bern sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Diese Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskenpflicht

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen (Eingangsbereich, Korridor, Garderoben, WC-Anlagen, Turnhallen, etc.) gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht ab 12-jährig.
- Bei der Sportausübung in Innenräumen im Amateur- und Breitensport darf nur auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn geimpfte und genesene Personen zusätzlich über ein negatives Testzertifikat verfügen (2G+) **oder** deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als 120 Tage (vier Monate) zurückliegt.
- Für Begleitpersonen und Zuschauer*innen eines Trainings, eines Meisterschaftsspiels oder einer Veranstaltung in Innenräumen gilt während der gesamten Zeit eine Maskenpflicht, ausser es handelt sich um eine 2G+-Veranstaltung. Des Weiteren kann während der Konsumation von Speisen oder Getränken im Sitzen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.
- Bei Sportaktivitäten in **Aussenräumen** gilt weiterhin keine Maskentragpflicht.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen**, keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.

Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren in Innenräumen ab dem 20. Dezember 2021 verschärft. Zu Innenräumen von Sport- und Freizeitanlagen haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G). Als zusätzlicher Schutz muss an diesen Orten eine Maske getragen werden. Bei Sportaktivitäten, wo die Maske nicht getragen werden kann, wie in Hallenbädern, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als 120 Tage (vier Monate) zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen.

Folgende Personen haben mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) auch weiterhin Zugang zu Sport- und Freizeitanlagen in Innenräumen und können während der Sportaktivität auf das Tragen einer Maske verzichten:

- Leistungssportler*innen, die einen **nationalen** oder **regionalen** Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) vorweisen können. Talente auf lokaler Stufe, die über keine **physische** Karte verfügen, sind von der 3G-Regelung ausgenommen.
- Sportler*innen in Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt die Befreiung von der Maskenpflicht auch für die Liga des anderen Geschlechts. Liste Swiss Olympic, Stand Juni 2021.

Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis. Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle des Zertifikats zuständig. In den drei Hallenbädern der Stadt Bern wird die Zertifikatskontrolle durch das Personal des Sportamtes durchgeführt.

Trainings- und Wettkampfbetrieb in Indoorsportanlagen

- Während der Sportaktivität muss in allen Fällen **kein** Mindestabstand eingehalten werden und es gibt keine Beschränkungen der Gruppengrösse.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen **keiner** Zertifikats-, Abstands- oder Maskenpflicht.
- Personen ab dem 16. Lebensjahr unterliegen der Zertifikatspflicht. Es wird bei der Sportausübung zwischen folgenden zwei Möglichkeiten der Zertifikatspflicht unterschieden, **wobei eine Durchmischung dieser beiden Gruppen nicht erlaubt ist**:
 - Genesene und geimpfte Personen, welche über ein 2G-Zertifikat verfügen, müssen während der ganzen Zeit der Sportausübung eine Maske tragen.
 - Kann bei der Sportausübung keine Maske getragen werden, müssen Personen über ein 2G+-Zertifikat verfügen.
- Die Trainings- oder Kursleitung sowie Begleitpersonen und Zuschauer*innen können über ein 2G-Zertifikat verfügen und eine Maske tragen, auch wenn die Sportausübenden das Training / den Wettkampf mit 2G+-Zertifikat durchführen.

Trainings- und Wettkampfbetrieb auf Outdoorsportanlagen

- Sportaktivitäten im Aussenbereich sind bis 300 Personen ohne Einschränkungen möglich.
- Bei Trainings, Meisterschaftsspielen oder Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden gilt für alle Personen ab dem 16. Lebensjahr eine Zertifikatspflicht (3G).

Grossveranstaltungen

Bei Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich.

Gastronomie

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse.

Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss nach wie vor ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) das Schutzkonzept einhalten. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Internetseite des Sportamts sowie ergänzend via Newsletter informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde von der Geschäftsleitung per 21. Dezember 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes.